

Gebührenverzeichnis

Gebührentatbestand	Gebühr in €	Gebührentatbestand	Gebühr in €
I Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen		II Bestattungsgebühren	
1 Grabstätten für Erdbestattungen		1 Gebühren für Erdbestattungen	
1.1 Erdwahlgräber		1.1 Bestattungen im Erdgrab	712,00
1.1.1 Erdwahlgrab 1-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	1.396,00	1.2 Bestattungen im Kindergrab, bis 2 Jahre	102,00
1.1.2 Erdwahlgrab 2-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	2.508,00		
1.1.3 Erdwahlgrab 3-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	3.621,00		
1.1.4 Erdwahlgrab 4-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	4.239,00		
1.1.5 Erdwahlgrab 8-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	8.196,00		
1.2 Erdrehengräber		2 Gebühren für Exhumierungen	
1.2.1 Erdrehengrab, 20 Jahre Nutzungsdauer	758,00	2.1 Kosten für Verwaltung	30,00
1.2.2 Kinderrehengrab bis 2 Jahre, 10 Jahre Nutzungsdauer	382,00	2.2 Kosten je Arbeitsstunde eines Arbeiters einschließlich Sachmittelausstattung	43,00
2 Grabstätten für Urnenbestattungen		3 Gebühren für Feuerbestattungen	
2.1 Urnenwahlgrab, 20 Jahre Nutzungsdauer	885,00	3.1 Einäscherungsgebühr einschl. Aschebehälter netto 175,00 zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer MwSt. 19% brutto 208,25	175,00 33,25 208,25
2.2 Urnensonderstellen		3.2 Urnenbeisetzung	136,00
2.2.2 Urnensonderstelle klein, 25 Jahre Nutzungsdauer	1.396,00		
2.2.2 Urnensonderstelle groß, 25 Jahre Nutzungsdauer	2.508,00	4 Urnenausbettung und Urnenumbettung	
2.3 Urnenreihengrab, 20 Jahre Nutzungsdauer	584,00	4.1 Urnenausbettung	118,00
2.4 Urnengemeinschaftsgräber (UGA)		4.2 Urnenumbettung (Urnenausbettung – 4.1 und Urnenbeisetzung – 3.2)	253,00
2.4.1 Urnengemeinschaftsanlage (UGA), 20 Jahre Nutzungsdauer, einschließlich Pflege	452,00		
2.4.2 Urnengemeinschaftsanlage (UGA) – „Lebenswege“, 20 Jahre Nutzungsdauer, einschließlich Angabe von Daten des Verstorbenen sowie Pflege	2.428,00		

Gebührentatbestand	Gebühr in €	Gebührentatbestand	Gebühr in €
5 Urnenversand		IV Verwaltungsgebühren	
5.1 Erstmaliger Urnenversand nach der Einäscherung netto zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer MwSt. 19% brutto	39,00 <u>7,41</u> 46,41	1 Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	22,00
5.2 Durch Aus- und Umbettung bedingter Urnenversand	39,00	2 Standfestigkeitsprüfung bei stehenden Grabsteinen	
5.2 Bei den Ziffern 5.1 und 5.2 werden beim Versand ins In- oder Ausland Mehrkosten berechnet (> 3,15€)		2.1 Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 10 Jahren	5,00
6 Urnentransport	31,00	2.2 Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 20 Jahren	10,50
7 Kranztransport		2.3 Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 25 Jahren	13,00
7.1 Kranztransport innerhalb Hauptfriedhof	14,00	2.4 Für die Standfestigkeitsprüfung bei der Nachlösung von Nutzungsrechten unter 1/3 werden die Gebühren der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 anteilig nach der Dauer berechnet.	
7.2 Kranztransport zwischen Friedhöfen der Stadt Zwickau	34,00	2.5 Bearbeitung nach Beanstandung der Standfestigkeit eines Grabsteines	33,00
III Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen		3 Vorbereitungsaufgaben zur Einholung der Unbedenklichkeitserklärung für die Kremation	9,50
1 Trauerhallenbenutzung einschließlich Dekoration		4 Organisation und Vorbereitung der 2. Leichenschau	18,00
1.1 Trauerhallenbenutzung für die Dauer von 15 Minuten	63,00	5 Organisation und Vorbereitung der Trauermusik/Grabmusik	39,00
1.2 Bei Verlängerung der Trauerhallenbenutzung erhöht sich die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Benutzungsdauer je angefangene 15 Minuten um	63,00	6 Bearbeitung eines Antrages auf Urnenaus- und -umbettung	44,00
2 Benutzung des Kühlraumes			
2.1 Einstellungsgebühr je Tag	5,00		
2.2 Einstellungsunterbrechung	9,50		
2.3 Benutzung der Tiefkühlzelle (Kosten/Fall + Kosten/Tag)			
2.3.1 Kosten je Fall	14,00		
2.3.2 Kosten je Tag	8,00		

Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe

vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, der §§ 2, 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des § 7 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwaltenden Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Friedhöfe

- Hauptfriedhof
- Eckersbacher Friedhof
- Paulusfriedhof
- Pölbitzer Friedhof

sowie die Bestattungseinrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

Abs. 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden von der Stadt Zwickau Gebühren erhoben, die im Gebührenverzeichnis festgesetzt sind. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Abs. 2

Für die Erhebung von Kosten bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens findet die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Abs. 1

Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 3 Abs. 1 b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

Abs. 2

Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung an die Stadt Zwickau fällig.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Zwickau.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 22.12.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

* * * * *

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekanntzumachen.

Zwickau, 21.12.2016

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.